

Satzung  
der  
KulturBotschaft

Präambel

Seit über fünfhundert Jahren steht die Lutherstadt Wittenberg historisch und symbolisch für den Beginn der Moderne, für Reformation, Bildung und Humanismus und stellt dadurch einen bestens geeigneten Standort dar, um einen Dialog der Weltanschauungen und Religionen zu initiieren.

Wittenberg ist ein Mythos, dessen aufklärerische Strahlkraft William Shakespeare Ende des 16. Jahrhunderts dazu bewog, seine womöglich größte dramatische Figur, Prinz Hamlet von Dänemark, dorthin zum Studieren zu schicken. Ein Bedeutungsort.

Pilgerstätte des Christentums, nationales Symbol und kulturelles Welterbe.

Diesen „Genius Loci“ will die „KulturBotschaft“ gebrauchen um Mediatorin zu sein bei Konflikten im Kleinen und im Großen und um neue Impulse zu setzen, die das Denken beflügeln und Menschen aus aller Welt erreichen. *Welttheater für Weltbürger.*

*Musik fürs große Orchester – und die eigene Stimme.*

Die „Verletzung religiöser Gefühle“ dient allgegenwärtig als Vorwand, Machtinteressen zu verfolgen, als Quelle für Hass, Krieg und zerstörerische Konflikte sowohl in Familien als auch gesamtgesellschaftlich.

In Ergänzung zu Aktivitäten der Kirchen besteht die Notwendigkeit sowohl einer innerchristlichen Aufarbeitung als auch eines interkulturellen Dialogs der Weltanschauungen, mit der Intention, Frieden zu stiften und zu schaffen.

Wahre Spiritualität ist in Einklang mit einem Weltbürgertum und einer globalen Ethik und basiert auf Mitgefühl, Respekt und Verständnis, auf ganzheitlicher, wechselseitiger, auch interkultureller Toleranz und Dialogbereitschaft.

Dafür will die KulturBotschaft ständige Vertretung sein.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „KulturBotschaft“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

## § 2

### Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Völkerverständigung und internationaler Gesinnung, sowie der Moderation eines Dialogs der Weltanschauungen und Religionen.

Der Stiftungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung und Förderung anderer steuerbegünstigter Organisationen, die zumindest einen der angesprochenen Zwecke verfolgen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst sowie die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
- finanzielle, personelle und sachliche Unterstützung und Förderung von Projekten im Sinne des Stiftungszwecks einschließlich soziokultureller und mildtätiger Aktivitäten
- Unterhalten und Ausbauen eines internationalen und interkulturellen Netzwerks zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, Kulturkreisen und Religionen nach den Grundsätzen eines verantwortungsbewussten Handelns und einer globalen Ethik

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dazu ausreichen.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung der Ertragskraft sind zulässig.

(4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

### § 5

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Ein Teil der jährlichen Erträge kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage (§ 58 Nr.7 AO) zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann hierfür aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(4) Die Stiftung kann den Stifter und seine Angehörigen im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO unterstützen.

## § 6

### Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung bei Errichtung ist der Vorstand.

Ein weiteres (Kontroll-)Organ, z. B. ein Beirat, kann zu einem späteren Zeitpunkt installiert werden, wenn die Verwaltung der Stiftung ein größeres Volumen umfasst (s.§10).

Ein Kuratorium mit repräsentativer Funktion sowie ein Förderverein können als weitere Stiftungsorgane gegründet werden um die Außenwirkung der Stiftung verstärken und die Ziele der Stiftung zu unterstützen. Diesbezügliche Details werden in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt. Zu seinen Lebzeiten übernimmt der Stifter die Ernennung der ersten Mitglieder der/des Stiftungsorgane/s.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Diese darf den steuerlich zulässigen Rahmen für ehrenamtlich Tätige nicht überschreiten.

(3) Die Organe haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

(4) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

## § 7

### Vorstand

Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus bis zu 3 Personen besteht. Der Stifter ist auf Lebenszeit erster Vorsitzender und kann ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres zum Vorstandsmitglied ernennen. Der Stifter kann allerdings auch einen Vorsitzenden anstatt seiner selbst vorschlagen bzw. ernennen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von dem Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können von den übrigen Vorstandsmitgliedern bzw. bei Einsetzen eines Beirats von diesem jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen dieser Satzung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. d. § 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfspersonen bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt, gefasst werden.

Bei einem Mehrpersonenvorstand ist der Vorstand beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einvernehmlich. Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Über die Sitzungen und Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

## § 10

### Weiteres Organ

Für das ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzte zweite Organ der Stiftung gelten bis zu einer mglw. erfolgenden Satzungsänderung die Regelungen der §§ 6 und 7 dieser Satzung.

## § 11

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer muss nicht dem Stiftungsvorstand angehören.

Der Geschäftsführer kann als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vom Stiftungsvorstand bestellt und kann von ihm aus wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes abberufen werden.

Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, hat er Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

## § 13

### Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen der Stiftungsorgane gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Stiftungsorgane.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## § 14

### Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint (möglich ist). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen der Stiftungsorgane gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stiftungsorgane.

Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

## § 15

### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an an die Lutherstadt Wittenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

## § 16

### Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft